



A006 – Beilage 2: Spezifikation BBL: Physikalische Spezifikation und Transponderchip

Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Typ:	Beilage zu IKT-Standard
Ausgabedatum:	2016-02-11
Version:	1.0
Status:	Genehmigt
Ersetzt:	-
Genehmigt durch:	Genehmigung A006 impliziert Genehmigung dieser Beilage

Inhaltsverzeichnis

1	Anwendungsbereich	3
2	Geltungsbereich	3
3	Verbindlichkeit	3
4	Definitionen	3
5	Beschaffung, Konfektionierung, Bestellung	3
6	Optionale Komponenten und Schnittstellen	4
6.1	Smartcard (physikalische Sicht)	4
6.2	Transponderchip	4
6.2.1	Transpondertechnologie RFID 13,56 MHz	4
6.2.2	Segmentierung	5
6.2.3	Qualitätssicherung	5
6.2.4	Nummernrange	5
	Anhänge	5
A.	Änderungen gegenüber Vorversion	5
B.	Abkürzungen	5
C.	Referenzen	5

Das Bundesamt für Bauten und Logistik BBL Bund erlässt, für die Bundesverwaltung nachfolgende Vorgaben für die Smartcard.

1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument beschreibt die Vorgaben der physikalischen Sicht und der optionalen Komponenten und Schnittstellen für die, von der Bundesverwaltung eingesetzten Smartcards und die für deren Einsatz nötigen Soft- und Hardwareelemente.

2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Weisungen ist identisch mit dem Geltungsbereich der BinfV [BinfV].

3 Verbindlichkeit

Der Verbindlichkeitsgrad der einzelnen Vorgaben wird mittels der in diesem Dokument zusammengestellten, in Grossbuchstaben geschriebenen Schlüsselwörter gekennzeichnet.

4 Definitionen

Konfektionierung: Das Einbetten des Kryptochip in die Plastikkarte und die weiteren Bearbeitungsschritte für die Fertigstellung der physikalischen Smartcard (z. B. Bedrucken, Laminieren, Programmieren). Das Ergebnis der Konfektionierung wird als Smartcard bezeichnet.

5 Beschaffung, Konfektionierung, Bestellung

1. Der Kryptochip MUSS durch das Bundesamt für Rüstung (armasuisse), beschafft werden.
2. Der Fertigungsprozess (Konfektionierung) der Smartcard MUSS durch das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) erfolgen oder beauftragt werden.
3. Für den Beschaffungs- und Konfektionierungsvorgang jedes Chips und jeder Karte MUSS die Nachvollziehbarkeit gewährleistet sein.
4. Die Bestellung von Smartcards MUSS über das BBL erfolgen.

6 Optionale Komponenten und Schnittstellen

6.1 Smartcard (physikalische Sicht)

1. Die Stärke der Karte von 0.76 mm MUSS dabei eingehalten sein.
2. Die Smartcard MUSS eine laminierte Karte nach den Normen DIN/ISO 7810, ID-1 und 7816 sein.
3. Sie MUSS aus PVC bestehen
4. Für die Bundesverwaltung MUSS die angebotenen Smartcards die Vorgaben gemäss Corporate Design Bund erfüllen und dem vorgegebenen Layout entsprechen.
5. Die Beschaffung in der zivilen Bundesverwaltung MUSS über das BBL erfolgen.
6. Für eine möglichst lange Kartenlebensdauer KANN die angebotene Smartcard mit einem Polycarbonat Innenkern (Schicht) verstärkt sein.

6.2 Transponderchip

Die kontaktlose Personenidentifikation basiert auf der RFID-Technologie (Radio Frequency Identification). Ein RFID-System besteht aus einem Transponder, den die zu identifizierende Person auf sich trägt sowie einem Leser zum Auslesen der auf dem Transponder gespeicherten Daten.

Die kontaktlose Kopplung zwischen Leser und Transponder geschieht durch die vom Leser erzeugten elektromagnetischen Wechselfelder. Damit werden nicht nur Daten übertragen, sondern auch der Transponder mit Energie versorgt.

Der Leser enthält eine Software, die den eigentlichen Leseprozess steuert sowie bei Bedarf Schnittstellen zu Host-Systemen.

1. Die Smartcard KANN mit einem Transponderchip, welcher für Lösungen in der kontaktlosen Personenidentifikation nötig ist, erweitert werden.
2. Anwendungsmöglichkeiten des Transponderchips KANN sein:
 - a. Verpflegen
 - b. Kassieren
 - c. Zutrittskontrolle
 - d. Zeiterfassung
 - e. Drucken
 - f. Parkplatzverwaltung
 - g. Biometrie
3. Die Beschaffung innerhalb der zivilen Bundesverwaltung MUSS über das BBL erfolgen.

6.2.1 Transpondertechnologie RFID 13,56 MHz

1. Es MUSS ausschliesslich die LEGIC Technologie verwendet werden.

6.2.2 Segmentierung

1. Der Transponder MUSS die präventiven Segmente, aufbauend auf der BBL LEGIC Lizenz, tragen
2. Die Codierung der Segmente MUSS vom BBL vorgegeben werden (Präventive Segmente und bereits vorhandene Applikationen). Änderungen der Codierung MUSS beim BBL beantragt werden.
3. Nachsegmentieren der Smartcard MUSS über das BBL erfolgen.
4. Sämtliche IAM Karten, die zur Herstellung der Smartcard erforderlich sind, MUSS im Besitz des BBL sein.

6.2.3 Qualitätssicherung

1. Die Qualitätssicherung der Smartcard, besonders der RFID – Technologie, MUSS im BBL erfolgen.
2. Die Datenbank von der Smartcard MUSS im BBL verwaltet werden.

6.2.4 Nummernrange

1. Abgleich des Nummernranges der Smartcards MUSS ausschliesslich zwischen dem EPA und BBL stattfinden

Anhänge

A. Änderungen gegenüber Vorversion

Dies ist die erste Version.

B. Abkürzungen

<i>Kürzel</i>	<i>Bedeutung</i>

C. Referenzen

<Kürzel> <Referenz>

<Ab hier wird der Inhalt im genehmigten Dokument gelöscht>